



- LEGENDE**
- Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung
 - Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung und Entwicklung
 - Entwicklungsziel 1.3 Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen
 - Entwicklungsziel 2 Anreicherung
 - Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung
 - Entwicklungsziel 6 Temporäre Erhaltung
 - Entwicklungsziel 8 Beibehaltung bestehender Ausweisungen

- nachrichtliche Übernahmen**
- Vogelschutz- und FFH-Gebiete
- Abgrenzung VSG Unterer Niederrhein DE-4203-401
 - Abgrenzung FFH-Gebiete
- Biotopverbund (Stand Dez. 2016)
- Biotopverbund von herausragender Bedeutung
 - Biotopverbund von besonderer Bedeutung

- Geltungsbereich LP05
- Gemeindegrenze

Stand 04. Januar 2017
Maßstab 1:15000


Dipl. Ing.
Ludger Baumann
Flower
Landschaftsarchitekt
Kunstr. 17 47533 Kleve
Tel. 02821-21947 Fax 02821-21955
ludger.baumann@online.de

Dieser Landschaftsplan besteht aus Karte, Text, Erläuterungen und Begründung mit Umweltbericht
Karte A
Karte B
Karte C

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß 7 Abs. 1 NatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.
Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 16, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 (1) LG am 27.09.2012 die Aufstellung dieses Landschaftsplans beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplans vom 27.09.2012 wurde am 14.02.2013 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 10.04.2014

a) gemäß § 27 a Abs. 1 LG die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und
b) gemäß § 27 b LG die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 b LG nach ortsbüchlicher Bekanntmachung vom 09.05.2014 am 03.06.2014 in Kalkar stattgefunden.

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte unter Würdigung der in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 11.12.2014 diesem Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu. Er beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 10.02.2015 öffentlich ausgelegt.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KO NRW) am 23.03.2017 in der offengelegten Fassung einschließlich der geänderten Entwürfe, die sich aus den Beratungen über die Hinweise, Anregungen und Bedenken ergeben haben, vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 18 (1) LNatSchG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Rechtsverstoße wurden – nicht – geltend gemacht.

Das Anzeigeverfahren dieses Landschaftsplans ist gemäß § 19 LNatSchG NRW durchgeführt worden. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Kleve, den
Landrat (Siegel)

Kleve, den
Landrat (Siegel)

Kleve, den
Landrat (Siegel)

Kleve, den
Landrat (Siegel)

Kleve, den
Landrat (Siegel)

Kleve, den
Landrat (Siegel)

Kleve, den
Landrat (Siegel)

Kleve, den
Landrat (Siegel)

Düsseldorf, den
Die Bezirksregierung im Auftrag (Siegel)

Kleve, den
Landrat (Siegel)